

## EISENBAHNFREUNDE RAVENSBURG - WEINGARTEN E.V.

# SATZUNG

### §1

#### 1. Name des Vereins:

EISENBAHNFREUNDE Ravensburg - Weingarten eV (Verein zur Förderung des Schienenverkehrs in Original und Modell). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### 2. Sitz des Vereins:

Sitz ist Ravensburg. Die Adresse ist die des jeweiligen Vorsitzenden (Verwaltungssitz).

#### 3. Zielsetzung des Vereins:

Vermittlung von Kenntnissen der Technik und der historischen Entwicklung des Schienenverkehrs, ebenso der ideellen Verdeutlichung der wirtschaftlichen Bedeutung der Bahn in der Öffentlichkeit.

Schwerpunkt ist die Förderung des Modellbaus von Schienenfahrzeugen und Eisenbahnanlagen in den verschiedenen Maßstäben, wobei kommerzielle Gesichtspunkte ausgeschlossen sind. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Heranführung Jugendlicher an das Gedankengut der Eisenbahn, durch Unterrichtung im Modellbau und der Eisenbahngeschichte.

### §2

#### 1. Organisationsform:

Der Verein setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern, den sonstigen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

#### 2. Zusammensetzung des Vorstandes:

- 1) Vorsitzender
- 2) Stellvertretender Vorsitzender
- 3) Kassenwart
- 4) Schriftführer
- 5) Jugendwart
- 6) einer oder mehrere Beisitzer

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden zusammen entweder mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart vertreten.

### §3

#### 1. Mitgliedschaft:

Unter den Mitgliedern wird unterschieden:

- 1) Mitglieder
- 2) jugendliche Mitglieder bis 16 Jahre
- 3) Ehrenmitglieder

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.

Der Austritt ist ebenfalls durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vorzunehmen, und ist zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## §4

### 1. Sondervereinbarungen:

Vergünstigungen, die z.B. bei gemeinsamen Besichtigungen, Ausstellungen, Einkäufen usw. gewährt werden, stehen grundsätzlich allen Mitgliedern zu.

## §5

### 1. Finanzen:

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- 1) Mitgliedsbeiträgen
- 2) Spenden
- 3) Förderungsmitteln öffentlicher Einrichtungen

### 2. Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge werden alljährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten. Ausgetretene Mitglieder zahlen jeweils bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Von neu hinzukommenden Mitgliedern können Aufnahmebeiträge erhoben werden, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet.

Spenden können zweckgebunden oder für allgemeine Verwendung eingesetzt werden. Jährlich erfolgen der Rechenschaftsbericht des Kassenvorgs sowie die Kassenprüfung durch 2 gewählte Kassenprüfer.

## §6

### 1. Vereinsvermögen:

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- 1) Barvermögen (einschl. Forderungen)
- 2) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen
- 3) Maschinen und Werkzeugen
- 4) Modellanlagen, Anlagenausstattungen und rollendes Material

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

## §7

### 1. Mitgliederversammlung:

Jährlich muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Schriftliche Einladungen zu einer Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Termin versandt werden. Im übrigen gilt das Gesetz (§§ 36,37 BGB).

### 2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1). Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder (§7,2)
- 2) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- 3) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichts
- 4) Erteilung von Entlastung für den Vorsitzenden und den Kassenvorg
- 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 6) Wahl von 2 Kassenprüfern zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung des Vereins

- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) Änderungen der Satzung
- 9) Auflösung des Vereins

## §8

### 1. Beschlussfassung:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

### 2. Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen erfordern eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

3. Zur Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Beschlüsse sind zu protokollieren.

5. Protokolle werden zwischen dem Vorsitzenden und dem Schriftführer abgestimmt, danach am Schwarzen Brett im Clubraum ausgehängt und im Archiv (digital) abgelegt. In besonderen Fällen, z.B. bei wichtigen Beschlüssen, werden Protokolle vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Dann kann zusätzlich eine Verteilung per Email und/oder Brief an alle Mitglieder erfolgen.

## §9

### 1. Auflösung des Vereins:

Der Verein kann auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder, aufgelöst werden. In diesem Falle wird das Vereinsvermögen an die aktiven Mitglieder, je nach Dauer der Vereinszugehörigkeit, wertmäßig verteilt.

## §10

### 1. Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Mitgliedsnummer, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindung, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

## § 11

### 1. Gültigkeit:

Die Satzung in der vorliegenden Fassung ist am 23.06.2023 in Kraft getreten.

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung ihre Gültigkeit verlieren, so ist damit nicht die gesamte Satzung hinfällig.

Berg, im März 2023